

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Springe -Benutzungsgebührensatzung- (SaGeBeOb)

Gemäß den §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 8 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Springe in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 26. November 1997 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Springe im Ortsteil Springe unterhaltenen Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Diese Benutzungsgebühr ist eine öffentliche Abgabe.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht gleichzeitig mit dem Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Benutzungssatzung). Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 2 Berechnung und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Nebenkosten. Sie wird grundsätzlich monatlich berechnet. Bei der Erhebung von Teilbeträgen ist für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zu berechnen. Für die Benutzung der Durchgangsräume wird eine Übernachtungsgebühr nach Tagessätzen erhoben. Die Gebühren werden auf volle €-Beträge aufgerundet.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Werden Wohnungen oder Einzelzimmer mehreren Personen oder Haushalten zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen, so wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Als Wohnfläche gilt die durch Verfügung zugewiesene Fläche des/der konkret bezeichneten Raumes/Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften zählen auch Flure zur Wohnfläche.

- (4) Die Nebenkosten (wie Abfallbeseitigungs-, Kanalbenutzungs-, und Frischwassergebühren sowie Kosten für den Bezirksschornsteinfeger, Heizung und Allge-
meinstrom) werden nach dem zu erwartenden Aufwand berechnet und als mo-
natlicher Pauschalbetrag erhoben. Wird im Einzelfall ein tatsächlicher Aufwand
ermittelt, so werden die Kosten erstattet oder nachgefordert.
- (5) Bei angemietetem Wohnraum und bei Wiedereinweisung in eine Wohnung wer-
den als Benutzungsgebühr und Nebenkosten die Kosten umgelegt, die der Stadt
gegenüber dem Vermieter bzw. Eigentümer entstehen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die monatliche Grundgebühr für ein Zimmer mit Gemeinschaftsdusche/-WC/-
küche beträgt für jeden qm Wohnfläche der Obdachlosenunterkunft 4,17 €.
- (2) Für abgeschlossene Wohnungen beträgt die monatliche Grundgebühr für jeden
qm Wohnfläche der Obdachlosenunterkunft 4,68 €.
- (3) Die Übernachtungsgebühr für die Benutzung der Durchgangsräume beträgt 2,00
€/Person - pro Nacht.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Obdachlosenunterkunft benutzt. Benutzen
mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenbescheid

Die Benutzer erhalten zusammen mit der Zuweisungsverfügung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Be-
nutzungssatzung) oder nach dem Bezug der Unterkunft einen Gebührenbescheid.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird erstmalig drei Tage nach Beginn des Benutzungs-
rechtes oder der Benutzung fällig. Anschließend sind die Gebühren jeweils zum
3. eines jeden Monats zu entrichten. Sie sind unaufgefordert für den am Fällig-
keitstermin laufenden Monat im Voraus an die Stadtkasse Springe zu zahlen.
Aufrechnungen sind unzulässig.

- (2) Die Übernachtungsgebühr für die Benutzung eines Durchgangsraumes ist bei der Aushändigung eines Übernachtungsscheines zu begleichen.

§ 7 Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenschuld kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung für den Schuldner mit einer erheblichen Härte verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren dürfen befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (3) Auf die Gebührenforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen ihr Erlass geboten ist.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsgebührensatzung der Stadt Springe vom 17. September 1981 außer Kraft.

31832 Springe, 26. November 1997

**gez. Dr. Schwieger
BÜRGERMEISTER**

**gez. Hons
STADTDIREKTOR**

(L.s.)

Die vorstehende Satzung wurde am 23.12.1997 in der Neuen Deister - Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat am 24.12.1997 in Kraft.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen – Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002